

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 127/84

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Susanne S [REDACTED],
Postfach [REDACTED], CH-[REDACTED] Z[REDACTED]/Schweiz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -**

S e g e n

**Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED]**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter
Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Grasshof

am 17. Januar 1985

beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht
auf Erfolg bietet.
2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 4. Mai 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-
gutachten. Danach kann nicht mit der erforderlichen Wahr-
scheinlichkeit festgestellt werden, daß sich das anerkannte
Verfolgungsleiden der Klägerin über die bereits anerkannte
verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 65 vH

- 3 -

hinaus verschlimmert hat oder daß neue Leiden hinzugetreten sind, die auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Der Berufungsrichter berücksichtigt dabei auch die Grundsätze über die Gesamtschau (vgl. BGH RzW 1973, 171). Er folgt dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Schöffling, wonach bei der Klägerin ein Zusammenhang zwischen der Progredienz nicht verfolgungsbedingter Leiden und den als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden weder in der einen noch in der anderen Richtung besteht. Dem von der Beschwerdeführerin angeführten Urteil des Senats RzW 1969, 74 lag ein anderer Sachverhalt (Schädigung eines paarigen Organs) zugrunde. Im übrigen steht dem Anspruch der Klägerin auf eine höhere Rente § 35 Abs. 2 BGG entgegen.

Herz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS